Absender: SPD-Fraktion

Groß-Gerau, 12.11.2026

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	12.11.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	17.11.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. AT-71/2026-2031	**Antragsteller:** SPD-Fraktion

Betreff:
Änderungsantrag zu VL-284/2026

Neufassung der Hebesatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau (Fraktionen: SPD | Freie Wähler | Bündnis 90 / Die Grünen | BÜCHSENSCHÜTZ)

Haushaltskompass	**Ja**	**Nein**
Rechtliche Einordnung: Wählen Sie ein Element aus.		
Pflichtaufgabe Grundlage: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐
Finanzielle Auswirkungen:		
Fördermöglichkeiten geprüft?	☐	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	☐	☐
Haushaltsstelle: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
Ausdruck Mittelverfügbarkeit als Anlage beigefügt	☐	☐
Neue Investitionen / Instandhaltung:	☐	☐
Wesentlichkeitsgrenze von 300 T € überschritten	☐	☐
Folgekosten Berechnung als Anlage beigefügt	☐	☐
Personelle Ressourcen:		
Neue Stellen	☐	☐
Externe Berater	☐	☐
Mehrarbeitsaufwand	☐	☐
Nutzen: Wählen Sie ein Element aus.		

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
Risiko: Wählen Sie ein Element aus.		
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
Alternative bei nicht Umsetzung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
Erfolgskontrolle:	☒	☐
Meilensteine der Umsetzung (bitte die 4 wichtigen Meilensteine mit Zeitangaben Monat/Quartal für die Umsetzung aufzeigen):		
Bericht durch FB ☐ vierteljährlich / ☐ halbjährlich / ☐ jährlich		
Bericht an: Wählen Sie ein Element aus.		

Antragstext/Begründung:

Antragstext:

1. Der Finanz-, Digital- und Organisationsausschuss nimmt den Beschluss des Magistrats und die Vorlage 284/2026 zur Kenntnis. Er dankt der zuständigen Fachverwaltung für die Ausarbeitung.

2. Er beschließt den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

   Beschlussvorschlag:

   Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage des Magistrats zur Kenntnis und folgt dem Beschluss des Finanz-, Digital- und Organisationsausschusses.

   Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 zur Vorlage 284/2026 beigefügte und vom Finanz-, Digital und Organisationsausschuss geänderte Hebesatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau.

   Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat künftig jährlich im Oktober eine Änderungssatzung für die Hebesatzsatzung entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes sowie den Empfehlungen der Haushaltskommission aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Hebesatzsatzung wird durch den Finanz-, Digital- und Organisationsausschuss wie nachfolgend aufgeführt geändert:
   § 1 wird wie folgt geändert:

   Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

   1. für die Grundsteuer
      a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 900 %
      b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 1.080 %
      c. für die unbebauten, baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) als Basis-Hebesatz 2.125 %

   2. für die Gewerbesteuer 430 %.

   § 2 wird wie folgt geändert:

   Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2027. Im Falle der Rechtswidrigkeit eines der in § 1 genannten Hebesatzes gelten die übrigen Hebesätze fort. Die Hebesätze gelten für die nachfolgenden Haushaltsjahre fort, insofern sie nicht durch Erlass der Haushaltssatzung oder Änderung dieser Satzung geändert werden.

Begründung:
Auf eine Einbindung des Haushaltskompasses in den Änderungsantrag wurde verzichtet, da es der Satzungsänderung nicht zu geänderten Ist-Aufwendungen/-Erträgen oder Ist-Auszahlen/-Einzahlungen kommen sollte und es sich um einen "Formantrag" handelt. Die Plan- und Sollwerte wurden von den Antragstellenden beim Haushaltssicherungskonzept bereits berücksichtigt. Eine weitere Ausgestaltung ist im Haushalt 2027 vorzunehmen.

Die Änderungen beziehen sich auf den ursprünglichen Antrag der Antragsstellenden zur Aufstellung einer Satzung zur Hebesatzsatzung, die Gründe hieran festzuhalten werden nachfolgend erläutert.

Die Antragsstellenden halten daran fest, einen Basishebesatz festzulegen, der in der Hebesatzsatzung verankert wird. Hierdurch kann etwaiger Verwaltungsaufwand in Form von Aktualisierung, Änderung, Anpassung und Veröffentlichung neuer Satzungen oder Satzungsänderungen vermieden werden.

Durch Herstellung der Verbindung zwischen Hebesatzsatzung und der Satzung zur Erhebung der Grundsteuer C wird die Systematik vereinfacht. Mit nur einer einzigen Änderungssatzung wird ermöglicht, den Hebesatz der Grundsteuer C anzupassen. Dies soll in aller Regel entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird ein ergänzender Passus eingefügt, der die weitere Gültigkeit der unstrittigen Hebesätze garantiert. Diese Ergänzung erfolgt vorsorglich dem Fall, dass künftige Gesetzesänderungen und etwaige Gerichtsurteile Berücksichtigung finden.

Der Änderungsantrag gilt für die Stadtverordnetenversammlung als zurückgezogen, insofern er keine Mehrheit im Fachausschuss findet.

Stellungnahme durch den Fachbereich FCW: